

Forschungsgemeinschaft Post- und Absenderfreistempel e. V

Arbeitsgemeinschaft im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

SATZUNG

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Forschungsgemeinschaft Post- und Absenderfreistempel e.V. Sein Sitz ist Aachen. Er erlangt als nicht-wirtschaftlicher Verein Rechtsfähigkeit durch Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen.

2. Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt als Internationale Vereinigung für Freistempelsammler den Zweck, das Sammeln und Erforschen von Freistempelbelegen und artverwandten, philatelistischen Material zu pflegen, zu fördern und zu schützen.

3. Mitglieder des Vereins.

Der Verein hat

a. ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen oder Vereinigungen im In- und Ausland werden. Personen müssen Mitglied im BDPPh oder einem der FIP angeschlossenen Verein sein.

b. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nach Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen werden, die sich um den Verein oder die Freistempelkunde verdient gemacht haben.

c. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Personen oder Gruppen, die durch Handeln und Wissen voll hinter den Zielen der Forschungsgemeinschaft stehen, aber nicht zu den Personen zählen, die unter Punkt a genannt werden. Sie zahlen den ordentlichen Mitgliedsbeitrag.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

5. Vereinsbeiträge

Ordentliche Mitglieder zahlen jährlich Beiträge

6. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind (a) der Vorstand und (b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Schriftführer und
- c. dem Kassenwart

Die Wahl des Vorstands erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird ein Beirat gewählt, der aus bis zu 5 Mitgliedern besteht.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre zu berufen. Diese Berufung erfolgt durch den Vorstand in Form einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das die Beschlüsse festhält und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.

Der Vorstand kann Mitgliedern des Vereins ermöglichen,

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

Im Falle höherer Gewalt ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung über das Internet, beispielsweise als Videokonferenz möglich.

Ob ein Fall höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Pandemie) vorliegt, entscheidet der Vorstand.

7. Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dem Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

8. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden. Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Fall nach Beschluss des Vorstandes der DPhJ oder humanitärer Institutionen zu.

9. Ausführungsbestimmungen

Die Mitgliederversammlung kann Ausführungsbestimmungen zur Satzung beschließen. Die Ausführungsbestimmungen sind nicht Bestandteil der Satzung.